



Ein Kind adoptieren



LAND
SALZBURG



Den Weg in die Zukunft gemeinsam gehen

Einige streben danach, einem Kind Liebe und Sicherheit zu geben, für andere ist die Verantwortung für das eigene eine Belastung. Jedoch haben beide ein gemeinsames Ziel vor Augen: **Das Wohlbefinden der Kinder.**

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Sie bei der Entscheidung, ein Kind zu adoptieren oder auch eines zur Adoption frei zu geben, bestmöglich begleiten. Weiter erfahren Sie von Beratungsstellen und Ansprechpersonen, an die Sie sich vertraulich wenden können. Es ist wichtig zu wissen, dass diese Beratungsstellen und Ansprechpersonen Ihnen ohne Wertung zur Seite stehen werden. Sie werden Ihre persönliche Entscheidung respektieren und Ihnen mit fachlicher Kompetenz und Verständnis zur Seite stehen.

Zögern Sie nicht, sich an diese Stellen zu wenden, wenn Sie Unterstützung benötigen.

Ihr/euer

Ing. Christian Pewny
Landesrat, zuständig für Soziales



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UWNr. 1271

Impressum
Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA | **Redaktion:** DSA Renate Heil
Gestaltung: Landes-Medienzentrum/Grafik | **Druck:** Druckerei Land Salzburg
Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | **Bilder:** Shutterstock, envato, pixabay, Foto LR Ing. Christian Pewny: Leopold Neumayr
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/themen/soziales | Stand: Dezember 2023

Ein Kind adoptieren

4



Allgemeines / Grundsätzliches

Definition

Die Adoption oder Annahme an Kindes statt bezeichnet die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen der bzw. dem Annehmenden und dem Kind, welches nicht auf die biologische Abstammung zurückzuführen ist. Die Adoption ist ein Vertrag zwischen der bzw. dem Adoptierten und der bzw. dem Adoptierenden. Bei Säuglingen, Kleinkindern und Jugendlichen heißt das, dass ein Verhältnis entsteht, das dem zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern entspricht. Dieser Vertrag ist vom Pflegschaftsgericht zu bewilligen.

Voraussetzungen

Unbedingte Voraussetzung für die Bewilligung einer Adoption ist die begründete Aussicht bzw. der Umstand, dass zwischen den Annehmenden und dem Adoptivkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird oder besteht. Die Adoption soll einem Kind Geborgenheit und Zuwendung in einer Familie ermöglichen - unter Achtung seiner Herkunft.

Adoptiert werden können Kinder, die von ihren Eltern zur Adoption freigegeben werden, in einem Babyneest abgegeben oder anonym geboren wurden.

Die (gesetzlich ebenfalls mögliche) Adoption von Erwachsenen sowie die „Stiefkind-Adoption“ (bei der ein Ehepartner das leibliche Kind des anderen adoptiert) fällt nicht in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Wer ein Kind adoptieren will, muss mindestens 25 Jahre alt und entscheidungsfähig sein. Ein Höchstalter ist gesetzlich nicht festgelegt. Die bzw. der Annehmende muss älter als das Adoptivkind sein. Besonders bei der Adoption von Säuglingen wird jedoch darauf geachtet, dass das Alter der Werberin bzw. des Werbers einem natürlichen Eltern- Kind Verhältnis entspricht.

Adoptieren können Erwachsene, die alleine, in einer Lebensgemeinschaft bzw. Partnerschaft leben oder verheiratet sind (auch gleichgeschlechtliche Ehegatten oder eingetragene Partner können gemeinsam ein Kind adoptieren). Ehepaare müssen gemeinsam adoptieren und beide zukünftigen Adoptiveltern müssen der Adoption zustimmen.

Die persönlichen Voraussetzungen und sozialen Gegebenheiten müssen gegeben sein, damit ein Kind in einem intakten Umfeld aufwachsen kann, pädagogische Fähigkeiten im Umgang mit Kindern sind unumgänglich. Weiters sind die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie geregelte Wohnverhältnisse und finanzielle Stabilität, Bedingungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes.

Zuständige Behörden für Adoptionen sind:

- Das Land Salzburg als „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (vertreten durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, Gruppe Kinder- und Jugendhilfe, bzw. den Magistrat der Stadt Salzburg)
- Das örtlich zuständige Bezirksgericht (Abteilung für Außerstreit- bzw. Pflegschaftsangelegenheiten)

5



Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe



Überprüfung der Eignung als Adoptiveltern

Der erste Schritt zur Vermittlung und Aufnahme eines Adoptivkindes ist die Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Gruppe Kinder- und Jugendhilfe bzw. mit dem Magistrat der Stadt Salzburg (abhängig vom Wohnsitz der Adoptivwerberin bzw. des -werbers). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe werden nach einem Informationsgespräch die Voraussetzungen überprüfen und Unterlagen einfordern.

Im Prozess der **Eignungsbeurteilung** der Adoptivwerberinnen und -werber werden viele adoptionsrelevante Kriterien besprochen und überprüft. In persönlichen Gesprächen und Hausbesuchen soll durch eine angemessene Erhebung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die vorangegangenen Überlegungen, unterschiedlichen Erfahrungen und Motive der Adoptivwerbenden dargelegt werden, um ein differenziertes Bild über deren Eignung erhalten zu können und um sicherzustellen, dass bei der Vermittlung die persönlich am besten geeigneten Adoptivwerbenden für ein zur Adoption bestimmtes Kind ausgewählt werden können. Die Adoption muss zum Wohl des Kindes erfolgen.

Aufgrund des großen Interesses an Adoptionen müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einer längeren Wartezeit bis zur Vermittlung eines Kindes rechnen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Ansuchen um Überprüfung als Adoptiveltern**
- **Meldezettel**
- **Ärztliche Bestätigung aller im Haushalt wohnenden Personen**
- **Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“**
- **Lebensbericht der Adoptivwerbenden**
- **Einkommensbestätigung**

Nach Abschluss der Eignungsüberprüfung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist die Teilnahme an einem **Vorbereitungsseminar** für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber verpflichtend. Das Seminar dient dazu, Adoptivelternwerber in ihrer persönlichen Entscheidungsfindung und in Fragen zu der besonderen Form der Elternschaft zu unterstützen.

Vorbereitungsseminar für Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber

Das Vorbereitungsseminar für mögliche Adoptiveltern wird vom Land Salzburg organisiert und mit Referentinnen und Referenten unterschiedlicher Professionen wie Psychologinnen und Psychologen, Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u.ä. durchgeführt.

Das Seminar wird im Rahmen von vier Modulen (jeweils an einem Wochenende) und einer Abschlussreflexion in der Stadt Salzburg angeboten. Vermittelt werden sollen theoretisches und praktisches Wissen über Bereiche der Entwicklungspsychologie, der Erziehung, den Umgang mit Kindern, der vielfältigen kulturellen Unterschiede in der Herkunft von Eltern und Kindern sowie die Sensibilisierung für die Veränderungen von Partnerschaft zur Elternschaft. Auch rechtliche und praktische Kenntnisse rund um die besondere Situation von Adoptivverhältnissen werden vorgetragen und diskutiert.

Ausgehend von der jeweiligen persönlichen Situation der Teilnehmerin und des Teilnehmers, geht es um ein unterstütztes, begleitetes und gemeinsames Lernen und Vorbereiten auf eine mögliche Adoption. Die Gruppe umfasst max. 20 Adoptivwerberinnen und -werber.

Folgende Themen werden mittels praktischer Beispiele erläutert sowie empathischen Übungen durchgeführt, gemeinsam diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht:

- Motivation der Adoptiveltern
- Adoptionsformen und die persönliche Einstellung dazu
- Familie anders
- Rechtliche Informationen
- Praktische Kenntnisse
- Entwicklungsstufen in der frühen Kindheit
- Bindungstheorien und mögliche Auswirkungen
- Auseinandersetzung mit bekannter und unbekannter Herkunft des Kindes
- Umgang mit der Wahrheit
- Partnerschaft und Entwicklung vom Paar zur Familie
- Erziehungsaufgaben, Umgang mit Kindern
- Umgang mit Konflikten
- U.a.



Nach Abschluss der Eignungsüberprüfung und Absolvierung der vorbereitenden Ausbildung werden die Adoptivwerberinnen und -werber in Evidenz (im Bundesland Salzburg) aufgenommen.

Werden von der Kinder- und Jugendhilfe geeignete Eltern für ein Kind, welches zur Adoption freigegeben wurde, gesucht, kann auf diese Adoptivwerberevidenz zurückgegriffen werden.

Vermittlung eines Adoptivkindes

Sollte daher eine private Organisation an Sie herantreten und Ihnen gegen Entgelt die Vermittlung eines Adoptivkindes anbieten, besteht der dringende Verdacht auf illegalen Kinderhandel!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe beraten und begleiten die Eltern und Adoptiveltern bis zum Abschluss der Adoption.

Wird ein Kind von den leiblichen Eltern zur Adoption „freigegeben“, in ein Babynest gelegt oder im Krankenhaus anonym geboren, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, die für das Kind am besten geeigneten Eltern aus der Adoptivwerberevidenz zu suchen.

Berücksichtigt werden, abgesehen von der Form der Adoption, die Wünsche der Eltern und der Adoptiveltern. Da die Kinder schon eine besondere Lebensgeschichte hinter sich haben, brauchen sie mehr als andere Kinder Eltern, die über viel Einfühlungsvermögen, Verständnis und Zeit verfügen. Daher orientiert sich die Vermittlung hauptsächlich an den Bedürfnissen des Kindes, seinem Gesundheitszustand und den besonderen Anforderungen.

Je nach Form der Adoption wird der Vorschlag mit den Eltern und Adoptiveltern besprochen bzw. werden alle vorhandenen Informationen wie z.B. aktuelle Situation der Eltern, der Adoptionsform und Informationen über das Kind, insbesondere der medizinischen Befunde, weitergegeben, um eine tragfähige Entscheidung treffen zu können. Bei offener bzw. halboffener Adoption wird ein Gespräch mit den Eltern und Adoptiveltern vereinbart, in dem Erwartungen der Beteiligten insbesondere auch im Hinblick auf Kontakte nach Abschluss des Adoptionserfahrens geklärt werden.

Adoptionen dürfen nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger vermittelt werden. Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung eines Kindes ist unzulässig.

Nach der Zustimmung der Adoptiveltern zur Übernahme des Kindes wird die Übernahme von Pflege und Erziehung des Kindes durch die Adoptiveltern - noch vor der Durchführung der Adoption - von der Kinder- und Jugendhilfe veranlasst.

Nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe die Beurkundung des Kindes eingeleitet und bei Kindern mit fremder Staatsbürgerschaft den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gestellt haben, erhalten die Adoptiveltern die Geburtsurkunde und Bestätigungen, damit weitere Besorgungen möglich sind.

Die Wichtigsten sind:

- **Klärung Arbeitgeber über die Dauer der Karenzzeit**
- **Anmeldung Wohnsitz beim Meldeamt, im Einzelfall Antrag auf Erteilung des Sperrvermerks**
- **Mitversicherung des Kindes beim Sozialversicherungsträger**
- **Antrag Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt (uU Nachweis der Aufenthaltsberechtigung erforderlich)**
- **Antrag Kinderbetreuungsgeld beim Sozialversicherungsträger**

Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe begleiten die Adoptiveltern in den unterschiedlichen Bereichen in den ersten Monaten und organisieren notwendige auf den Einzelfall abgestimmte Unterstützungen. Bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens bestehen weitere regelmäßige Kontakte, auch Hausbesuche werden vereinbart.

Formen der Adoption

Welche Form der Adoption für ein bestimmtes Kind gewählt wird, ist die Entscheidung der leiblichen Mutter/Eltern.

Adoptivwerbende können festlegen, in welcher Form sie ein Kind adoptieren möchten (und werden in diesem Fall nicht berücksichtigt, wenn sich die leiblichen Eltern für eine andere Form entschieden haben).

■ **Inkognitooption:** die Wünsche der Mutter bzw. der Eltern werden bei der Auswahl der Adoptiveltern berücksichtigt und sie erfahren einige Angaben über die Lebensumstände der Adoptiveltern, erhalten jedoch weder Namen und Adressen der Adoptiveltern. Ein Kontakt ist nicht vorgesehen.



■ **Halb offene Adoption:** die Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, haben jedoch die Möglichkeit, die Adoptiveltern unter einem Pseudonym kennenzulernen und können über die Kinder- und Jugendhilfe Kontakt halten und evtl. Briefe und Fotos austauschen.

■ **Offene Adoption:** Eltern und Adoptiveltern lernen einander kennen und wissen, wo sich das Kind befindet. Es besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern und/oder dem Kind zu halten.

■ **Anonyme Geburt:** die Mutter kann im Krankenhaus anonym entbinden, ohne Bekanntgabe ihrer Personalien und ohne Nachweis einer Sozial- bzw. Krankenversicherung. Die Mutter und das Kind werden entsprechend medizinisch und, wenn zeitlich möglich, auch psychologisch und sozialarbeiterisch betreut. Wenn die Mutter anonym das Krankenhaus verlässt, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger ex lege Obsorgeträger für das Kind und muss das Kindeswohl, sowie die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes sichern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe werden je nach Situation das Kind in den ersten Wochen bei Bereitschaftspflegepersonen unterbringen oder gleich zu den zukünftigen Adoptiveltern in entgeltlose Pflege vermitteln.

■ **Babynest:** die Mutter kann das Kind auch in ein „Babynest“ legen. Das Kind wird sofort medizinisch betreut und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gehen nach Information durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses vor wie bei anonymer Geburt.

Zu beachten ist, dass sich die Mutter bei einer anonymen Geburt oder auch nach der Abgabe des Kindes in einem Babynest in weiterer Folge jederzeit - bis zum rechtskräftigen Abschluss des Adoptionsverfahrens vor Gericht - melden (und die Zustimmung zur Adoption verweigern) kann. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich der Vater des Kindes meldet.

Die Eltern können ihre Elternschaft gerichtlich feststellen lassen und auch einen Obsorgeantrag stellen. Über den weiteren Verbleib des Kindes entscheidet dann das Bezirksgericht.

12

Ohne ausdrückliche Zustimmung der - rechtskräftig als solche festgestellten - Kindeseltern ist eine Adoption aber jedenfalls nicht möglich. Allenfalls kann bei Verweigerung der Zustimmung der Eltern zur Adoption auch ein dauerhaftes Pflegeverhältnis (anstelle der Adoption) in Frage kommen.

Wichtig ist es auch zu wissen, dass die Unterlagen über eine vermittelte Adoption bei der Bezirksverwaltungsbehörde 90 Jahre lang aufbewahrt werden und das Adoptivkind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Recht hat, selbständig - und unabhängig von den Wünschen der Adoptiveltern - alle bei der Kinder- und Jugendhilfe verfügbaren Informationen über die Adoption, insbesondere über die Identität seiner leiblichen Eltern zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund - und im Wissen, dass jedes Adoptivkind früher oder später die Fragen nach seiner Herkunft aktiv stellt - ist ein möglichst offener Umgang mit seiner Herkunft von Anfang an unbedingt zu empfehlen, um nicht das Vertrauen des Kindes zu gefährden.



Bewilligungsverfahren bei Gericht

Adoptionsvertrag

Eine Adoption kommt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind und durch dessen gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines der Vertragsteile zustande. Bei minderjährigen Kindern wird der Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen. Das ist bei durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vermittelten Adoptionen in der Regel auch dieser.

13

Der Vertrag kann von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. einem Notariat erstellt werden.

Das Verfahren bei Gericht wird meist sechs Monate nach Übernahme des Kindes eingeleitet (Hintergrund ist der Umstand, dass das Zustimmungsrecht der leiblichen Eltern im gerichtlichen Adoptionsverfahren entfällt, wenn deren Aufenthalt seit zumindest sechs Monaten unbekannt ist); daraus ergibt sich ein Halbjahreszeitraum, den das Gericht bei anonymen Geburten oder „Findelkindern“ abwartet, um den leiblichen Eltern die Möglichkeit zu geben, sich noch zu melden.

Umgekehrt folgt daraus, dass die - unbekannt oder abwesenden - leiblichen Eltern nach Abschluss der Adoption keine Möglichkeit mehr haben, ihre elterlichen Rechte weiterhin geltend zu machen.

Auch ist für eine Adoption ein Verhältnis, das dem leiblicher Eltern und ihren Kindern entspricht, Voraussetzung. Dieses kann in einem Zeitraum von sechs Monaten entstehen.

Zusätzlich zum Adoptionsvertrag sind folgende Anträge und Dokumente vorzulegen:

- **notwendige Dokumente aller Beteiligten (wie Geburtsurkunde und/oder beglaubigte Abschriften neuesten Datums aus dem Geburtenbuch, Staatsbürgerschaftsnachweiß, Meldezettel, Strafregisterauszug ...)**
- **Antrag auf Beschlussfassung**
- **bei Inkognito-Adoption zusätzlicher Antrag gemäß § 88 AußStrG**
- **Bericht der Kinder- und Jugendhilfe**



Adoptionsbeschluss

Der Adoptionsvertrag wird erst mit gerichtlicher Bewilligung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht wirksam. Vor der Entscheidung hat das Gericht alle Adoptionsvoraussetzungen zu prüfen und zusätzlich Anhörungen durchzuführen.

Die Bewilligung des Adoptionsvertrages durch das Gericht kann nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

- **die Eltern des minderjährigen Adoptivkindes (auch minderjährige Eltern haben das Recht, der Adoption ihres Kindes zuzustimmen)**
- **die Ehegattin oder der Ehegatte der Annehmenden bzw. des Annehmenden bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner der bzw. des Annehmenden**
- **der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes**
- **Gegebenenfalls Ehegattin bzw. Ehegatte des Adoptivkindes bzw. Eingetragene Partnerin oder Partner des Adoptivkindes (da ja grundsätzlich auch Erwachsene adoptiert werden können)**

Zwar besteht die theoretische Möglichkeit, dass das Gericht die Zustimmung der zustimmungsberechtigten Personen durch einen Gerichtsbeschluss ersetzt, wenn diese (etwa die leiblichen Eltern) ihre Zustimmung ungerechtfertigt verweigern.

Die diesbezügliche Rechtsprechung ist jedoch äußerst restriktiv. Insbesondere darf das Gericht dabei nicht einfach danach fragen, ob die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern „besser“ für das Kindeswohl sorgen könnten.

Die tatsächliche - und in keiner Weise erzwungene - **Freiwilligkeit** der leiblichen Eltern ist ein überaus wichtiges Rechtsgut, welches auch durch Grundrechte (Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) geschützt ist und nicht angetastet werden darf (selbst wenn es für das Kindeswohl unter Umständen die offenkundig bessere Lösung wäre).

Ein Recht auf Anhörung im Bewilligungsverfahren vor Gericht haben:

- **Das nicht entscheidungsfähige minderjährige Adoptivkind**
- **Die Eltern des volljährigen Adoptivkindes**
- **Der Kinder- und Jugendhilfeträger**
- **Gegebenenfalls die Pflegeeltern oder die Leiter der sozialpädagogischen Einrichtung, in dem sich das Kind befindet**

Die Wirksamkeit der Adoption beginnt im Fall der Bewilligung durch das Gericht mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Nach Erhalt des Beschlusses und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist der „Rechtskraftstempel“ bei Gericht einzuholen; dieser bestätigt, dass kein Rechtsmittel eingebracht wurde und die Adoption somit rechtskräftig geworden ist.

Hinweis

Nach Erhalt des rechtskräftigen Beschlusses können die Dokumente, wie Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaft, abgeändert werden bzw. bei Kindern mit fremder Staatsbürgerschaft ein Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt werden.

Auch ist bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung unbedingt vor dessen Ablauf zu stellen. Erforderlichenfalls ist beim Meldeamt die Verlängerung des Sperrvermerks (es wird keine Meldeauskunft erteilt) vor Ablauf von zwei Jahren zu beantragen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Regelungen zur Adoption finden sich in den §§ 191 - 203 des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)“. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind nur verständlich, wenn man berücksichtigt, dass hier nicht nur die (in der Praxis bei weitem häufigere) Adoption von Minderjährigen (also unter 18-Jährigen) geregelt ist, sondern auch die (seltene) Adoption von Erwachsenen durch andere Erwachsene. Letzteres hat mit der langen Geschichte der Adoption zu tun, in deren Verlauf die Erwachsenenadoption (als ein Mittel zur Regelung der Erbfolge) weit verbreitet war.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist genau genommen also nur mit einer „Sonderform“ der Adoption befasst:

Bei einem - in der Regel neu geborenen - Kind sind die Eltern unbekannt oder haben sich dazu entschlossen, ihre elterlichen Rechte „von Anfang an“ nicht ausüben zu wollen.

In diesem Fall ist der Kinder- und Jugendhilfeträger für das Kind verantwortlich und hat die dem Kindeswohl am besten entsprechende weitere Vorgangsweise zu wählen. Das muss nicht zwingend, wird aber praktisch in den meisten Fällen so umgesetzt. Da für die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich die Länder zuständig sind, finden sich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hierfür in einem Landesgesetz, nämlich in den Paragrafen 35 bis 37 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

In der Praxis sehr häufig ist die sogenannten „Stiefkind-Adoption“, bei der ein Ehegatte ein Kind aus einer früheren Beziehung in die Ehe „mitbringt“ und der andere Ehegatte im Zuge der Eheschließung dieses Kind adoptiert, sodass es auch familienrechtlich zu „seinem“ Kind wird.

Zwar bedarf auch diese Form der Adoption selbstverständlich eines Vertrages und der gerichtlichen Bewilligung, jedoch tritt der Kinder- und Jugendhilfeträger hier nicht als Vermittler (und Vertreter des Kindes) in Erscheinung.

Die Rechtsfolgen der Adoption

Zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind bestehen nunmehr dieselben familienrechtlichen Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern (Obsorge, Unterhaltsverpflichtung, Beistandspflicht).

Daran ändert sich auch nichts bei einer späteren Scheidung oder Trennung der Adoptiveltern.

Die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes gegenüber den leiblichen Eltern erlöschen weitestehend.

Jedoch haben die leiblichen Eltern weiterhin eine (subsidiäre) Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, für den Fall, dass die Adoptiveltern selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, dem Kind den nötigen Unterhalt zu leisten.

Und: Das Adoptivkind bleibt seinen leiblichen Eltern gegenüber voll erbberechtigt (dies ist gegebenenfalls für die Adoptiveltern ein Argument mehr, um dem Adoptivkind seine Herkunft nicht zu verheimlichen).

Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken



■ Stadt Salzburg

Magistrat der Stadt Salzburg
Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 662 8072-3261
Mail: kjh@stadt-salzburg.at
Web: www.stadt-salzburg.at

■ Flachgau

Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 662 8180-5847
Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

■ Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 6245 796-6037
Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

■ Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg.
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 6412 6101-6211
Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

■ Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 6542 760-0
Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

■ Lungau

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe
Tel: +43 6474 6541-0
Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Grenzüber-schreitende Adoption

18

Voraussetzungen

Grenzüberschreitende Adoptionen im Rahmen des Haager Adoptionsübereinkommens bedürfen der Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Voraussetzungen für eine Adoption im Inland - Überprüfung der Eignung und Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung - gelten grundsätzlich auch für Adoptivwerbenden, welche ein Kind aus einem anderen Staat adoptieren möchten (siehe „Ein Kind adoptieren“).

Die Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Bezirken durchgeführt.

Nach erfolgter Eignungsüberprüfung wenden sich die Adoptivwerbenden an die Landesregierung als Zentrale Behörde und beantragen eine Adoptionsvermittlung in einem konkreten Staat.

Folgende Unterlagen werden von der KJH an die Landesregierung übermittelt:

- **der abschließende Sozialbericht über die Eignung der Adoptivwerbenden**
- **ein Situationsbericht über die Lebensverhältnisse**
- **die Beurteilung der besonderen Fähigkeiten der Werber für die zusätzlichen Herausforderungen**
- **die Vorstellungen, das Kind betreffend**
- **sowie Angaben zum Staat, aus welchem das Kind adoptiert werden soll**

Im Prozess der Eignungsfeststellung werden die Besonderheiten von Kindern, welche aus einem anderen Staat adoptiert werden, thematisiert.

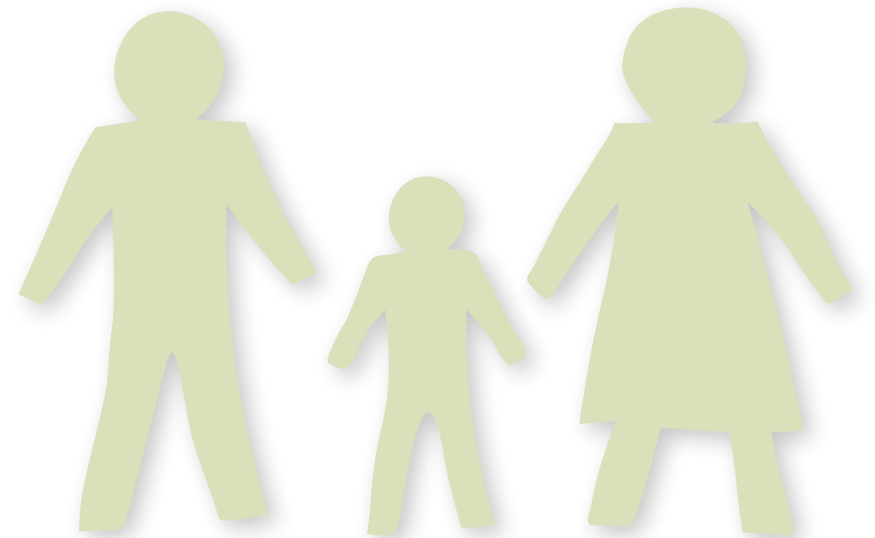
Die Kinder haben bereits Beziehungsabbrüche, Heim- und Pflegefamilienunterbringungen und zumeist Phasen physischer und psychischer Not erlebt. Kinder, die entsprechend dem Haager Adoptionsübereinkommen adoptiert werden können, sind keine Säuglinge und Kleinkinder mehr, da der vorgesehene Prozess zuerst im eigenen Land geeignete Betreuungspersonen für diese Kinder zu finden, Zeit benötigt. Auch sind weitere mögliche physische und psychische Beeinträchtigungen der Kinder nicht auszuschließen.

Die grenzüberschreitende Adoption bedeutet für das Kind auch den Verlust der gewohnten Umgebung und des Kulturkreises, das Lebensumfeld der Kinder ändert sich vollkommen.

Adoptiveltern sind besonders gefordert, die Kinder bei der Trennung einfühlsam zu begleiten und die Erfahrungen der Kinder, im Besonderen deren Herkunft zu verstehen. Das Wissen über die Lebensformen, die Kultur und die Geschichte des Staates, aus dem das Kind kommt, ist unbedingt erforderlich.

Haager Adoptionsübereinkommen

Bei grenzüberschreitender Adoption wird zwischen Mitgliedern des Haager Übereinkommens (Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auch auf grenzüberschreitende Adoptionen) und Nicht-Mitgliedsstaaten unterschieden.



19

Das Übereinkommen schützt Kinder und ihre Familien gegen die Gefahr illegaler, irregulärer, zu früher oder schlecht vorbereiteter Auslandsadoptionen. Es stärkt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 21) und versucht sicherzustellen, dass Auslandsadoptionen zum Wohl des Kindes und unter Berücksichtigung seiner Grundrechte vorgenommen und Entführung, Verkauf oder Handel mit Kindern verhindert werden.

Link: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/intercountry-adoption>

Staaten, welche das **Haager Abkommen ratifiziert haben**, benennen eine „Zentrale Behörde“, welche für die Vermittlung der Kinder verantwortlich ist.

Österreich hat das Abkommen 1999 ratifiziert, für das Bundesland Salzburg ist die Landesregierung Zentrale Behörde.

Die Zentrale Behörde in Österreich (die jeweilige Landesregierung, abhängig vom Wohnsitz der Adoptivwerbenden) mittelt ein „Dossier“ an die Zentrale Behörde jenes Staates, aus dem das Kind adoptiert werden soll.

Das Dossier ist, auf Basis des Sozialberichtes, eine Sammlung aller erforderlichen Unterlagen, welche in die jeweilige Sprache übersetzt und beglaubigt werden müssen.

Welche Unterlagen/Urkunden/Dokumente zwingend vorgelegt werden müssen, bestimmt das jeweilige Land, aus welchem das Kind adoptiert werden soll.

Das können sein:

- **Geburtsurkunde**
- **Heiratsurkunde**
- **ärztliche Bestätigung**
- **psychologisches Gutachten**
- **internationaler Strafregisterauszug**
- **Einkommensbestätigung**
- **Referenzen**
- **vorgegebene Anträge u.ä.**



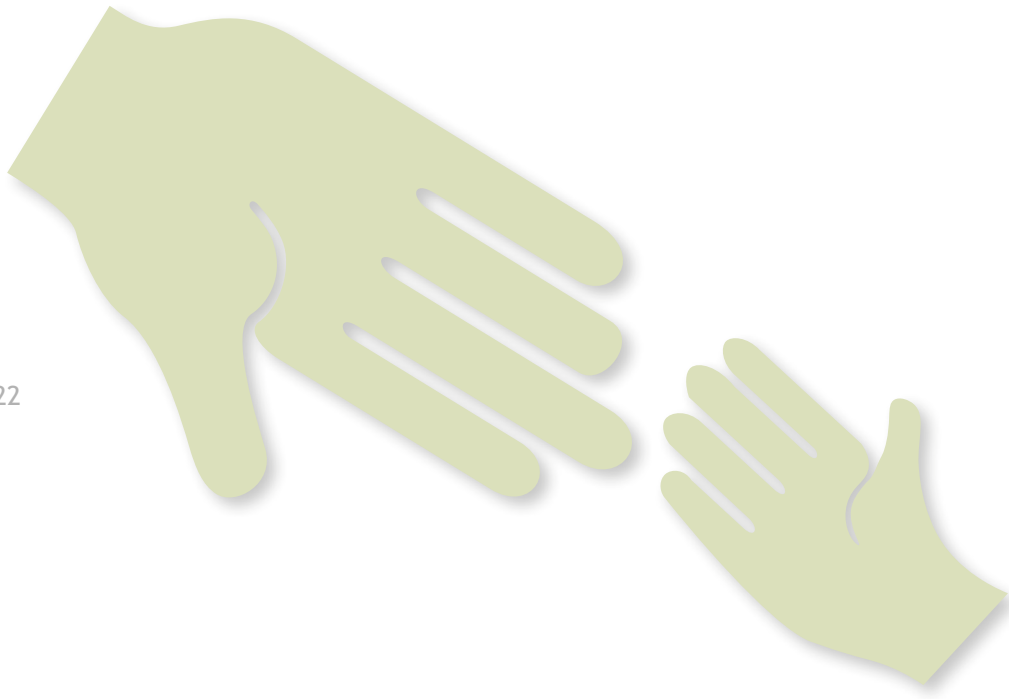
Wird die Bewerbung der potenziellen Adoptiveltern im Staat, aus welchem ein Kind adoptiert werden soll, in Evidenz genommen, wird die Zentrale Behörde in Österreich darüber informiert und bleibt mit der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates bis zur möglichen Vermittlung eines Kindes im Austausch. Manche Staaten fordern (bis zur Vermittlung eines Kindes) jährlich einen aktuellen Sozialbericht an.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt den Prozess der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung bis zum Abschluss der rechtskräftigen Adoption. Auch nach rechtskräftiger Adoption ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Übermittlung von geforderten „Postadoptionsberichten“ zuständig.

Nichtmitgliedstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens

Bei **Nichtmitgliedstaaten** des Haager Adoptionsübereinkommens tritt die Kinder- und Jugendhilfe nicht als Zentrale Behörde auf und es ist auch meist keine Zentrale Behörde im Herkunftsland des Kindes involviert.

Daraus folgt, dass es keinerlei Garantien dafür gibt, dass die Auswahl und Vermittlung des Adoptivkinds auf rechtsstaatlicher Grundlage erfolgt ist. Insbesondere besteht die erhebliche Gefahr des illegalen Kinderhandels (indem z.B. das Kind von einer kriminellen Organisation entführt oder den Eltern gewaltsam abgenommen oder deren Notlage ausgenützt wurde).



Wird die gerichtliche Anerkennung einer solchen Adoption in Österreich angestrebt (was z.B. notwendig sein kann um die Österreichische Staatsbürgerschaft für das Kind beantragen zu können) kann die Kinder- und Jugendhilfe vom Gericht zu den Umständen der Adoption befragt werden - und wird eventuell aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von illegalem Kinderhandel dem Gericht von einer Anerkennung abraten.

Vor diesem Hintergrund sollte von einer Adoption aus Nichtmitgliedstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens unbedingt Abstand genommen werden.

Vermittlung eines Kindes

Bei grenzüberschreitenden Adoptionen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen erfolgt die Vermittlung eines Kindes durch die Behörden im Heimatstaat des Kindes. Die Zentralbehörden (oder evtl. von diesen zugelassenen privaten Organisationen) mitteln einen konkreten Vorschlag bezüglich eines Kindes (Situationsbericht, Unterbringungen, medizinische Parameter) an die Zentrale Behörde, dieser wird an die Adoptivwerbenden weitergeleitet. Stimmen die Adoptivwerbenden dem Vorschlag zu, wird die weitere Vorgehensweise mit der Zentralen Behörde im Heimatstaat des Kindes abgestimmt.

Die Adoption kann - abhängig von den Bestimmungen im jeweiligen Staat -

- **im Heimatstaat des Kindes erfolgen.**
In diesem Fall ist die Adoption nach dem Recht des Herkunftsstaates abzuwickeln und bedarf es der anschließenden gerichtlichen Anerkennung in Österreich durch das für den Wohnsitz zuständige Bezirksgericht
- **oder die Adoptiveltern übernehmen das Kind, fahren mit diesem sofort nach Österreich und beantragen die Bewilligung der Adoption dann beim zuständigen österreichischen Bezirksgericht.**

Jedenfalls ist - vor der „Abholung“ des Kindes - bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Herkunftsland (Botschaft bzw. Österreichisches Außenministerium) der Antrag auf eine Einreiseerlaubnis für das Kind zu stellen und ein Aufenthaltstitel in Österreich zu beantragen.

Nach rechtskräftiger Adoption muss von den Adoptiveltern noch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung beantragt werden.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung wie Familienbeihilfe, Mitversicherung und Kinderbetreuungsgeld sind konform mit den Bedingungen der Adoption in Österreich und hängen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab.

Kosten

Für die Vermittlung einer Adoption darf kein Entgelt eingehoben werden. Adoptiveltern müssen alle Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen bzw. Überbeglaubigungen übernehmen, weiters fallen Reisekosten und Kosten für die Adoption im Ausland (Gericht, Dokumente, Ausreisegenehmigung u.a.) bzw. Kosten beim Gericht in Österreich an.



Ein Kind zur Adoption freigegeben



LAND
SALZBURG

Beratungseinrichtungen in Salzburg

- **Babyhotline (Schwangere in Not)**
Tel.: 0800 539 935
- **Aktion Leben Salzburg**
Hellbrunner Straße 13
Tel.: 0662 627984 od. 0676 8746-6619
www.aktionleben-salzburg.at
- **Elternberatung**
Tel.: 0662 8042 2887
www.salzburg.gv.at/elternberatung
- **Familienberatungen**
 - **First Love Ambulanz Salzburg**
Müllner Hauptstraße 48
Tel.: 0 57255-24807, www.firstlove-salzburg.at
 - **Familienberatung am Landeskrankenhaus
Gynäkologie Ambulanz**
Müllner Hauptstraße 48
Tel.: 0 57255-24807, salk.at/6543.html
 - **KOKO Familienberatung Salzburg**
Ignaz-Harrer-Straße 38
Tel.: 0662 436369-30, www.koko.at
 - **Partner-, Familien- und Lebensberatung**
Elisabethstraße 10
Tel.: 0662 8047-6700, www.familienberatung-sbg.at
 - **VIELE - Verein für interkulturellen Ansatz
in Erziehung, Lernen und Entwicklung**
Rainerstraße 27
Tel.: 0662 870211, www.viele.at
- **Gynäkologische Stationen**
 - **Universitätsklinik f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe der PMU**
Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg
Tel.: 057255-24900
 - **Landesklinik Hallein Gynäkologie und Geburtshilfe**
Bürgermeisterstraße 34, 5400 Hallein
Tel.: 057255-44451
 - **Kardinal Schwarzenberg Klinikum -
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe**
Kardinal Schwarzenbergplatz 1, 5620 Schwarzach i. Pongau
Tel.: 6415 71016311
 - **Landesklinik Tamsweg - Gynäkologie/Geburtshilfe**
Bahnhofstraße 7, 5580 Tamsweg
Tel.: 057255-47181
 - **Tauernklinikum - Frauenheilkunde und Geburtshilfe**
Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See
Tel.: 06542 777 2510



Ein Kind zur Adoption freigeben



Allgemeines/Grundsätzliches

Bedeutung

Ein Kind zur Adoption freizugeben, bedeutet, dass sich die rechtliche und verwandtschaftliche Beziehung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern grundlegend ändert, es wird zum Kind der Adoptiveltern und wächst in der Adoptivfamilie auf.

Für Mütter bzw. die Eltern ist die Freigabe zur Adoption eine verantwortungsvolle Entscheidung, welche auch mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Diese Gefühle können Mütter bzw. Eltern möglicherweise noch lange begleiten, auch sind diese oftmals von Schuld- und Schamgefühlen belastet. Wenn Mütter bzw. die Eltern anerkennen, dass diese Entscheidung aus Liebe und/oder Verantwortung für ihr Kind und für sich selbst getroffen wurde, ist es eher möglich, gut mit dieser Entscheidung zurecht zu kommen.

Für Kinder bedeutet Adoption eine Möglichkeit, bei Eltern aufzuwachsen, die ihnen Liebe, Geborgenheit und Förderung geben. Für eine gute Entwicklung brauchen Kinder Sicherheit und Orientierung, vor allem auch stabile Beziehungen und Bindungen zu Eltern und Erwachsenen.

Entscheidung zur Adoption

Mütter bzw. Eltern können sich in Lebenssituationen befinden, in denen sie sich nicht vorstellen können, die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Meistens handelt es sich um Notsituationen, welche ausweglos erscheinen.

Mögliche schwierige und belastende Lebenssituationen können sein:

- **gesundheitliche Probleme wie körperliche und/oder psychische Erkrankung, Suchtprobleme**
- **Erfahrung von körperlicher und sexueller Gewalt**
- **keine Unterstützung der Familie und/oder eines Partners, die Partnerschaft ist sehr krisenhaft oder eine Trennung ist bereits erfolgt**
- **kein Wohnsitz und keine stabile Lebens- und Arbeitssituation**
- **Überforderung auf Grund verschiedener Erlebnisse bzw. schwierigen Lebensabschnitten in der Kindheit**
- **Überforderung auf Grund des Alters und/oder der aktuellen Lebenssituation**
- **eine Schwangerschaft war nie (nicht mehr) geplant, ein Schwangerschaftsabbruch kam nicht in Frage oder war nicht mehr möglich**

Die Entscheidung zur Freigabe zur Adoption wird von der Mutter getroffen. Der Vater muss der Adoption zustimmen, wenn dieser von der Mutter im Zuge der Geburt angegeben wird.

Es besteht aber - auch wenn dies in der Praxis äußerst selten vorkommt - die Möglichkeit, dass ein von der Mutter nicht angegebener Mann sich selbständig an das Gericht wendet und behauptet, der Vater eines bestimmten Kindes zu sein. In diesem Fall wird das Gericht anordnen, dass durch entsprechende Tests festgestellt wird, ob der betreffende Mann tatsächlich der Vater des Kindes ist. Wird die Vaterschaft schließlich bestätigt, muss der Vater der Adoption ebenfalls zustimmen.



Es gibt also **kein** absolutes Recht der Mutter, durch Nichtangabe des Vaters im Zuge der Geburt diesen verbindlich von jeglichen Kontakten (und Zustimmungsrechten) gegenüber dem Kind auszuschließen.

Ist die Mutter verheiratet, wird zunächst davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist. Wenn der Ehemann seiner Vaterschaft nicht ausdrücklich widerspricht (oder nicht die Vaterschaft eines anderen Mannes festgestellt wurde), muss daher auch die Zustimmung des Ehemannes zur Adoption eingeholt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Mütter und Eltern bei ihrer möglichen Entscheidung zur Adoption und kann klären, ob andere Hilfsangebote (wie z.B. finanzielle Hilfen, Sicherstellung der Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Einrichtung, Unterbringung in einer Pflegefamilie) in der gegenwertigen Situation in Betracht kommen. Auch kann darüber informiert werden, welche Folgen der Entscheidung, insbesondere die rechtlichen Konsequenzen, zu berücksichtigen sind.

Zuständigkeiten

Zuständige und involvierte Behörden für die Freigabe zur Adoptionen sind:

- Das Land Salzburg als „Kinder- und Jugendhilfeträger (vertreten durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, Gruppe Kinder- und Jugendhilfe bzw. den Magistrat der Stadt Salzburg
- Das örtlich zuständige Bezirksgericht (Abteilung für Außerstreit- bzw. Pflsenschaftsangelegenheiten

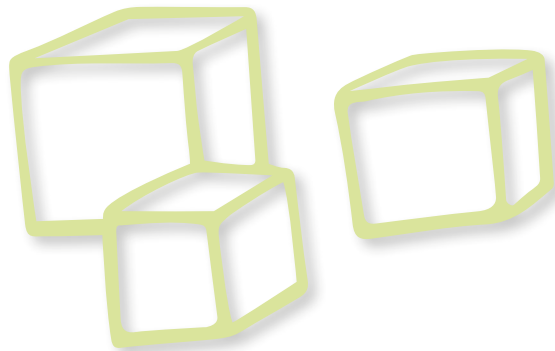
Kinder- und Jugendhilfe

Mütter bzw. Eltern können schon während der Schwangerschaft, auch wenn noch nicht feststeht, dass das Kind zur Adoption freigegeben wird, Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe können Mütter bzw. Eltern umfassend beraten sowie klären, wer zustimmungsberechtigt ist und gegebenenfalls notwendige Schritte, wie z.B. Informationen an das Krankenhaus, Vermittlung von psychosozialen Angeboten, einleiten. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

Erklärt die Mutter im Krankenhaus vor der Entbindung, dass sie beabsichtigt, ihr Kind zur Adoption freizugeben, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe umgehend darüber informiert.

In diesem Fall wird die Mutter bzw. die Eltern im Krankenhaus umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten der Betreuung des Kindes informiert und über die jeweiligen Folgen aufgeklärt.

Entscheidet sich die Mutter (Eltern) auch nach der Entbindung für die Freigabe zur Adoption, wird die zuständige Kinder- und Jugendhilfe die Adoptionsvermittlung durchführen. Die Mutter (bzw. Eltern) legt fest, welche Form der Adoption gewählt wird und erteilt die schriftliche Zustimmung zur Adoption.



In der Zustimmungserklärung sind folgende Daten und Angaben jedenfalls festgehalten:

- Personalien der Mutter bzw. Eltern
- Angaben zum Vater des Kindes - wer wird als Vater bezeichnet, wird die Vaterschaft anerkannt, wird der Vater nicht angegeben
- Erteilung der Zustimmung zum Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe als Vermittler des Kindes an die Adoptiveltern und damit verbundene Rechtshandlungen für die Dauer des Adoptionsverfahrens bis zum rechtskräftigen Beschluss
- Feststellung, dass rechtliche Aufklärung und Information erfolgt ist

sowie

- Verzicht auf Zustellung des Beschlusses bei Inkognitoadoption
- Personalien der Adoptiveltern bei offener Adoption, wenn sie schon namentlich bekannt sind

Weiters wird, je nach Situation, festgelegt:

- Erklärung, dass die Kinder- und Jugendhilfe diese Funktionen übernehmen wird (diese entfällt dann, wenn die Kinder- und Jugendhilfe bereits Obsorgeträger ist)
- Im Einzelfall Übertragung der Obsorge in festgelegten Teilbereichen wie z.B. gesetzliche Vertretung im fremdenrechtlichen Verfahren

Die schriftliche Zustimmung kann bis zum rechtskräftigen Beschluss des Gerichtes zurückgenommen werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe wählt die für das Kind, seine Bedürfnisse und individuellen Anforderungen am besten geeigneten Adoptiveltern aus. Diese wurden von der Kinder- und Jugendhilfe eingehend auf ihre Eignung ein Kind zu pflegen und zu erziehen überprüft und entsprechend vorbereitet und ausgebildet.

Formen der Adoption



8

Welche Form der Adoption für das Kind gewählt wird, ist die Entscheidung der leiblichen Mutter bzw. Eltern.

■ **Inkognito-Adoption:** die Mutter weiß nicht bzw. die Eltern wissen nicht, wo ihr Kind aufwachsen wird und erhalten keine Daten wie Namen und Adressen von den zukünftigen Adoptiveltern. Bei der Auswahl der Adoptiveltern werden die Vorstellungen und Wünsche der Mutter bzw. Eltern berücksichtigt, wie z.B. Umgebung in der das Kind aufwachsen soll. Die Mutter bzw. Eltern erhalten auch allgemeine Informationen über die Lebensumstände möglicher Adoptiveltern. Kontakte sind nicht vorgesehen.

■ **Halb offene Adoption:** die Mutter weiß nicht bzw. die Eltern wissen nicht, wo ihr Kind aufwachsen wird, haben jedoch die Möglichkeit, über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe noch im Krankenhaus oder einem anderen neutralen Ort unter einem Pseudonym die zukünftigen Adoptiveltern kennenzulernen. Im Gespräch können die Erwartungen aller Beteiligten angesprochen werden und kann u.a. auch geklärt werden, ob Kontakt über die Kinder- und Jugendhilfe, z.B. Austausch von Briefen und Fotos, gehalten werden soll.

■ **Offene Adoption:** die Mutter (Eltern) und Adoptiveltern, lernen einander kennen und wissen, wo sich das Kind befindet. Es besteht die Möglichkeit, Kontakt über die Kinder- und Jugendhilfe bzw. zu den Adoptiveltern und bzw. oder dem Kind zu halten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sprechen sich mit der Mutter und dem Team im Krankenhaus ab, wie die weitere (gesundheitliche) Versorgung der Mutter und des Kindes vorgesehen ist und bieten Hilfestellungen im sozialen und psychologischen Bereich an. Die weitere Betreuung des Kindes durch die Adoptiveltern wird von der Kinder- und Jugendhilfe veranlasst.

Abschluss und Rechtsfolgen der Adoption

Die Adoption ist ein Vertrag zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind, der vom Gericht genehmigt werden muss.

Eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung des Adoptionsvertrages ist die ausdrückliche Zustimmung der Mutter des Kindes (sowie des bekannten bzw. festgestellten Vaters).

Die leiblichen Eltern haben daher auch bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Möglichkeit, eine zuvor erteilte Zustimmung zur Adoption zu widerrufen.

Das Zustimmungsrecht der Eltern entfällt jedoch, wenn deren Identität (oder Aufenthaltsort) seit mehr als sechs Monaten unbekannt sind (das ist vor allem bei einer anonymen Geburt zu beachten).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Adoptionsvertrages durch das Gericht erlöschen grundsätzlich alle familienrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern (insbesondere auch die Unterhaltspflicht und das Kontaktrecht).

9

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Das Adoptivkind hat das Recht, ab seinem 14. Geburtstag alle Informationen zu erhalten, welche die Kinder- und Jugendhilfe über seine leiblichen Eltern gesammelt hat.

Das gilt auch bei einer Inkognito-Adoption. Die entsprechenden Akten werden 90 Jahre lang aufbewahrt. Somit ist es möglich, dass das Adoptivkind eines Tages selbständige Nachforschungen nach seinen leiblichen Eltern anstellt und dabei (sofern die Geburt nicht anonym erfolgt ist) jedenfalls deren Namen und Wohnort (zum Zeitpunkt der Adoption) erfährt.

Das Adoptivkind bleibt seinen leiblichen Eltern gegenüber weiterhin erbberechtigt. Das bedeutet, die abgebenden Eltern müssen in einem von ihnen erstellten Testament einen Pflichtteil für das zur Adoption freigegebene Kind vorsehen.



Anonyme Geburt

Allgemeines

Werdende Mütter, die sich in einer Notsituation befinden und sich nicht in der Lage sehen ihr Kind selbst zu behalten, zu betreuen und zu versorgen, können ihr Kind anonym, ohne Bekanntgabe ihrer Personalien und ohne Nachweis einer Sozial- bzw. Krankenversicherung, in einem öffentlichen Krankenhaus entbinden. Die Mutter und das Kind werden entsprechend medizinisch, und wenn möglich, auch psychologisch und sozialarbeiterisch beraten und betreut.

In einem Erlass des Justizministeriums ist geregelt, dass die Mutter keine strafrechtlichen Konsequenzen durch das Verlassen des Neugeborenen zu befürchten hat, jedoch folgt daraus kein gesetzlich festgeschriebenes „Recht“ auf eine anonyme Geburt.

Da durch die Anonymität keinerlei persönliche Daten über die Mutter vorhanden sind, handelt es sich bei einem anonym geborenen Kind, sobald die Mutter das Krankenhaus verlässt bzw. in einen anderen Bereich im Krankenhaus zur medizinischen Versorgung verlegt wird, rechtlich um ein „Findelkind“. Die Kinder- und Jugendhilfe ist somit automatisch mit der Obsorge betraut.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in ihrer Verantwortung das dem Kindeswohl entsprechende weitere Prozedere festlegen und das Kind an geeignete Adoptiveltern vermitteln. In begründeten Ausnahmesituationen kann das Baby auch vorübergehend bei Krisenpflegeeltern betreut werden.

Umgang mit der Anonymität der Mutter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe werden vom Team des Krankenhauses über die anonyme Geburt umgehend verständigt und vereinbaren nach Möglichkeit ein Gespräch mit der Mutter. Somit besteht die Möglichkeit, die Mutter vertraulich zu beraten, die Notsituation der Mutter zu beurteilen, die Gründe für die Entscheidung zu hinterfragen und für das Kind wichtige Informationen zum Umfeld der Mutter und ihrer Herkunft zu erfahren. Die Mutter wird von der Kinder- und Jugendhilfe schriftlich darüber informiert, welche Unterstützungen sie in Anspruch nehmen kann, an wen sie



sich bei Fragen wenden kann und wie die weitere (medizinische) Versorgung des Kindes erfolgt. Weiters kann mit der Mutter eine Frist vereinbart werden, um ihren Entschluss zu überdenken.

Die Mutter vereinbart mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses und der Kinder- und Jugendhilfe ein Codewort, mit dessen Hilfe sie sich auch nach der Geburt über das Kind erkundigen kann.

Es ist die Entscheidung der Mutter, wann sie nach der Geburt das Krankenhaus verlassen wird, wann, ob und wie sie sich vom Kind verabschieden kann bzw. will.

Auch wenn sich die Mutter verantwortungsbewusst entscheidet, sich vom Kind zu trennen, hat sie die Möglichkeit, dem Kind etwas Persönliches mitzuteilen bzw. zu hinterlassen, unter anderem kann das sein:

- Ein Brief, in dem dem Kind mitgeteilt werden kann, warum die Mutter sich für eine anonyme Geburt entschieden hat und/oder welche Herzensangelegenheiten für die Zukunft dem Kind mitgegeben werden, was das Kind erleben soll, etc. Weiters kann z.B. auch die eigene Familie beschrieben werden, welche Besonderheiten, Fähigkeiten und Interessen diese charakterisieren.
- Ein persönliches Andenken der Mutter wie z.B. ein (gemeinsames) Foto oder ein bestimmter Gegenstand
- Auch kann der Vorname des Kindes vorgeschlagen und Anliegen an die möglichen Adoptiveltern mitgeteilt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sind verantwortlich für die Weiterleitung bzw. Aufbewahrung dieser persönlichen Botschaften bzw. Andenken.

Anonym geborene Kinder erhalten ihren Vor- und Familienamen von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann (auf Vorschlag der Kinder- und Jugendhilfe, sodass auch ein dokumentierter Wunsch der Mutter für den Vornamen berücksichtigt werden kann).

Nach erfolgter Adoption können die Adoptiveltern den Namen des Kindes jedoch auch wieder ändern lassen (häufig wird dabei der Vorname beibehalten, jedoch der Familienname - auf jenen der Adoptiveltern - geändert).

Anonym geborene Kinder sind automatisch österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger.

Werden die Personalien der Mutter (eventuell auch nach der Geburt) bekannt, ist nicht mehr von einer anonymen Geburt auszugehen.



12

Babynest

Im Bundesland Salzburg haben Mütter bzw. Eltern auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in ein Babynest zu legen, ohne dabei ihre Sorgepflicht zu verletzen. Das Baby wird umgehend medizinisch versorgt und betreut.

Ein Babynest gibt es in Salzburg im Uniklinikum Salzburg (SALK) und im Krankenhaus Hallein.

Für die Mutter (Eltern) liegt im Babynest ein Informationsschreiben bereit, auf welchem auch ein Codewort gewählt werden kann.

Im Wärmebett befindet sich ein Stempelkissen, mit dem ein Hand- oder Fußabdruck auf der Rückseite des Merkblattes abgedruckt werden kann. Unter Nennung des Codewortes kann sich die Mutter (Eltern) telefonisch nach dem Befinden des Kindes erkundigen, unter Wahrung der Anonymität können auch Fragen beantwortet, sowie Unterstützung durch das Team im Krankenhaus angeboten werden.

Die gesamte Obsorge für das Kind geht automatisch an den Kinder- und Jugendhilfeträger. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gehen weiter vor wie bei einer anonymen Geburt.

Es ist möglich, dass sich die Mutter nach nochmaligem Überlegen im Krankenhaus entschließt,

- selbst für sich und ihr Kind zu sorgen oder
- die Anonymität aufzugeben und das Kind zur Adoption freizugeben oder
- das Kind in Pflege zu geben, bis sich die aktuelle Notsituation geklärt hat.

13

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Team im Krankenhaus bieten der Mutter in jedem Fall Unterstützung im sozialen und psychologischen Bereich an.

Möchte die Mutter nicht nur ihre Anonymität aufgeben, sondern auch selbst die Pflege und Erziehung ihres Kindes übernehmen, muss sie dies bei Gericht beantragen. Das Gericht prüft dann zunächst, ob es sich tatsächlich um die Kindesmutter handelt und in weiterer Folge, ob eine Übertragung der Obsorge an die Mutter auch im Sinne des Kindeswohles wäre. Ist beides zu bejahen, überträgt das Gericht die Obsorge von der Kinder- und Jugendhilfe an die Mutter.

Dasselbe gilt sinngemäß für den - in der Praxis äußerst seltenen - Fall, dass ein Mann sich bei Gericht meldet und behauptet, der Vater eines anonym geborenen Kindes zu sein.

Eine - anonym gebliebene - Mutter hat die Möglichkeit sich bis zum rechtsgültigen Beschluss über die Adoption am Bezirksgericht zu melden. In diesem Fall bedarf die Adoption ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Das Adoptionsverfahren wird in der Regel frühestens 6 Monaten nach der Geburt des Kindes eingeleitet.

Babynest

- **Standort Babynest St. Johannsspital**
Müllner Hauptstraße 47
5020 Salzburg
(gegenüber Hypo Bank)
- **Standort Babynest KH Hallein**
Bürgermeisterstraße 34
5400 Hallein
(zu finden an der Hinterseite des Krankenhauses,
rechts neben Rettungseinfahrt, in der Wand eingelassen)

